

2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Weiden umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen vom Außenrand der Fläche nach innen mäht;
16. entgegen § 3 Nr. 16 die Grundstücke Flur 60 Nr. 82/2 und Flur 61 Nr. 62, 65 und 67 der Gemarkung Steinau vor dem 15. Juni und die Grundstücke Flur 60 Nr. 81 und 82/1 und Flur 61 Nr. 84—86 der Gemarkung Steinau vor dem 15. Juli mäht;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Tiere weiden läßt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Freigärhauften anlegt und Stallmist, Stroh, Silageabfälle oder Heu lagert;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Hunde frei laufen läßt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Die Strutwiesen bei Steinau“ vom 12. November 1992 (StAnz. S. 3086) wird aufgehoben.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 1. Februar 1995

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. Daum  
Regierungspräsident

StAnz. 9/1995 S. 692

228

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen bei Ahl“ vom 1. Februar 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

## § 1

(1) Die in der Kinzigaue zwischen Ahl und der Kinzigtalsperre gelegenen Feuchtwiesen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen bei Ahl“ besteht aus Flächen der Flur 4 der Gemarkung Bad Soden und der Fluren 1, 5 und 6 der Gemarkung Ahl, Stadt Bad Soden-Salmünster, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 35,01 ha. Die örtliche Lage

des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den am Nordrand des Naturraumes nördlicher Sandsteinspessart gelegenen Bereich der Kinzigaue mit einem vielgestaltigen Mosaik landschaftstypischer, einander ergänzender Biotopenelemente wegen seiner Bedeutung für den Naturhaushalt, den Biotop- und Artenschutz und das Landschaftsbild durch extensive Nutzung zu sichern und zu pflegen. Der Schutz gilt insbesondere den Feuchtwiesen und deren Bruchstadien mit eingestreuten Röhricht- und Seggenbeständen sowie dem Uferbereich der Kinzig als Nahrungs-, Rast- und Brutareal bestandsbedrohter, feuchtländgebundener Vogelarten und Lebensraum zahlreicher weiterer gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Primäres Schutz- und Pflegeziel ist die Förderung auentypischer Lebensgemeinschaften durch extensive Grünlandnutzung.

## § 3

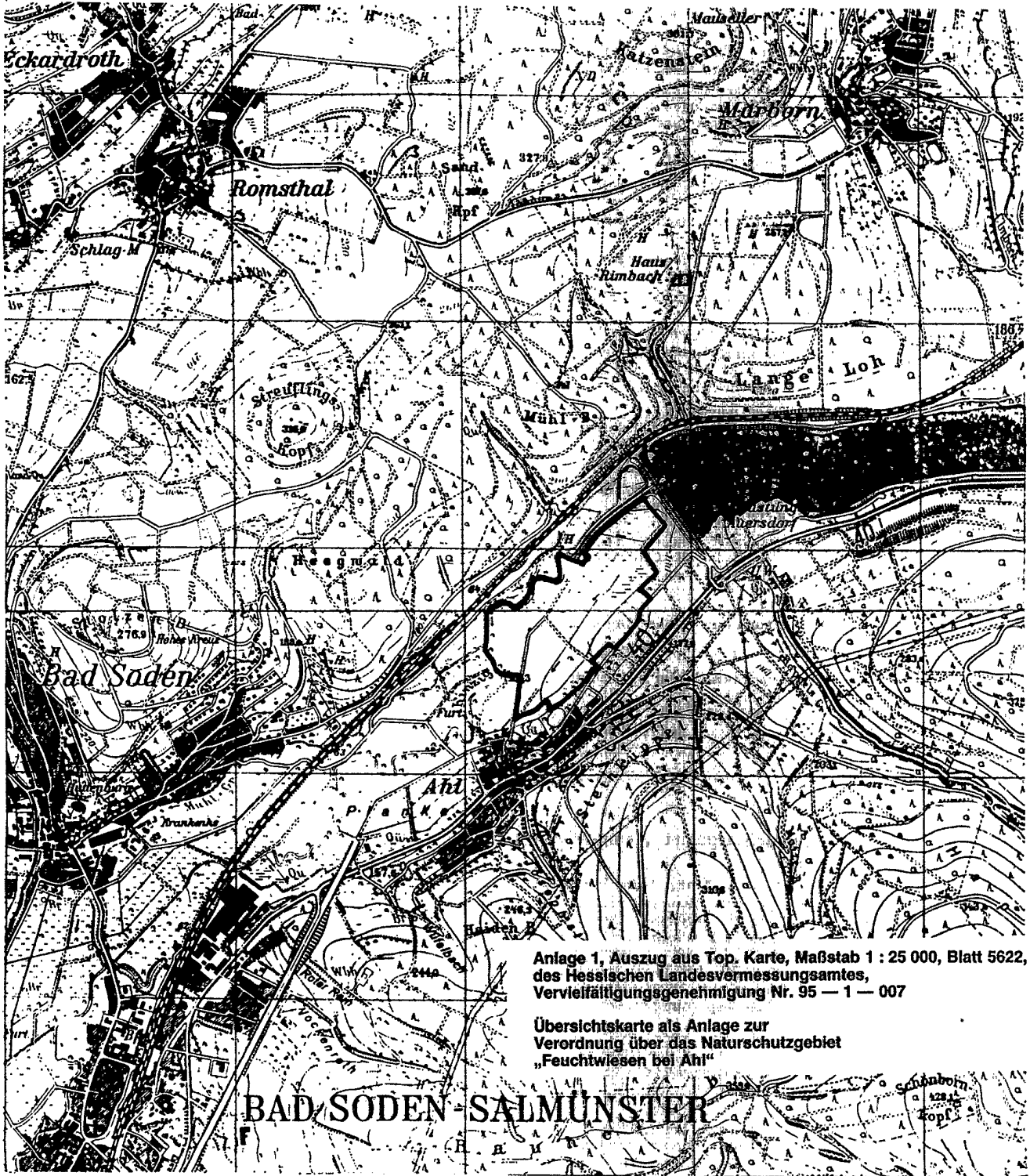
Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Abfluß des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten zu schaffen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärm, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen, oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung von Wiesen zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
15. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
16. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
17. Tiere weiden zu lassen;
18. Freigärhauften anzulegen und Stallmist, Stroh und Silageabfälle oder Heu zu lagern;
19. Hunde frei laufen zu lassen;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

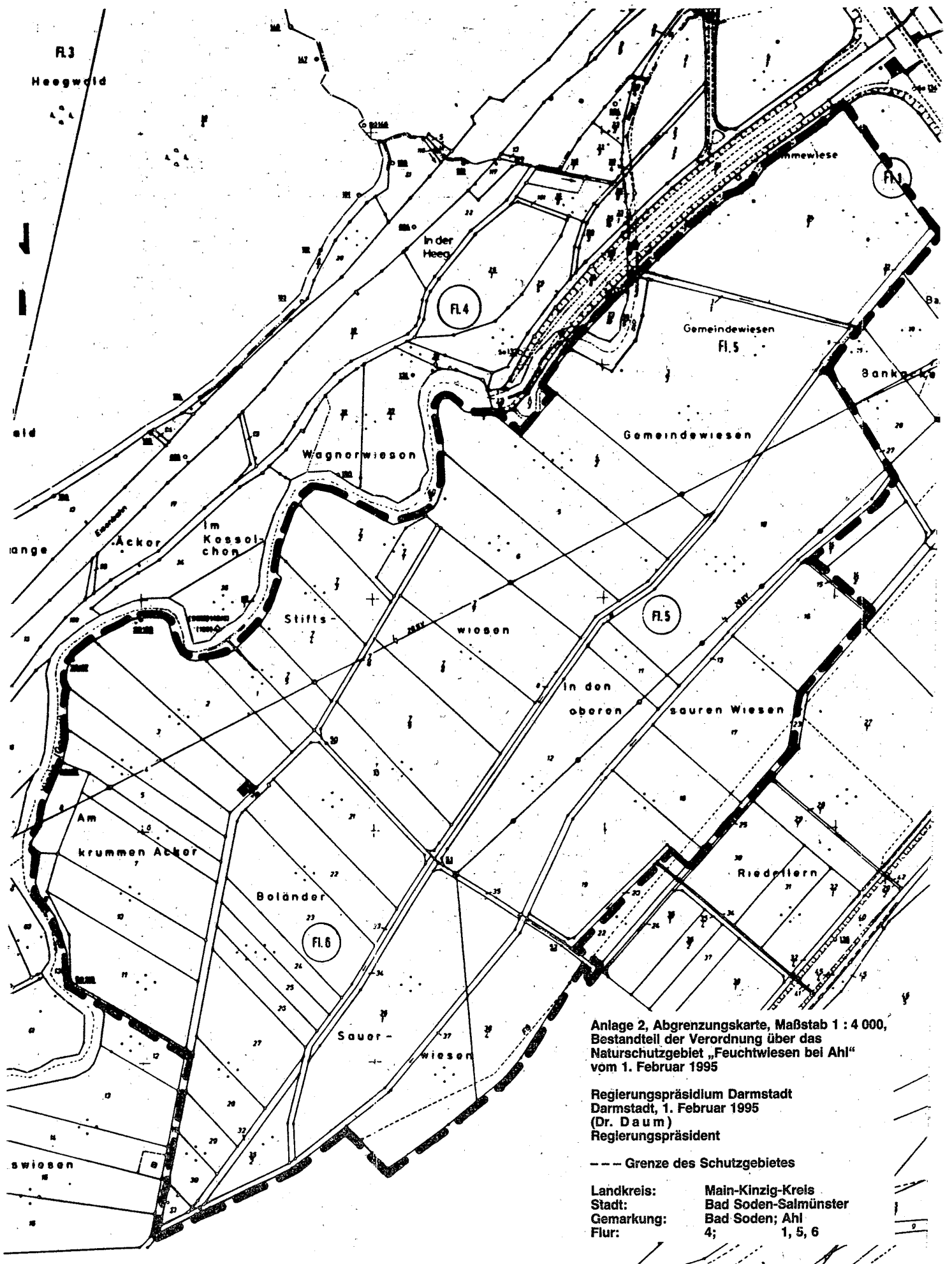
1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 genannten Einschränkungen;
2. die Nachbeweidung mit Rindern nach dem 15. August;
3. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Grundwassermessstellen auf dem Grundstück Flur 1 Nr. 34/1 der Gemarkung Ahl und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Grundwassermessstellen auf dem Grundstück Flur 1 Nr. 34/1 der Gemarkung Ahl in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar;
5. die wechselseitige oder abschnittsweise Nutzung der fluß- und grabenbegleitenden Erlen- und Weidensäume auf maximal jeweils 50 m Länge;
6. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung der Gräben;
8. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit Material in Art der vorhandenen oder einer gleichwertigen Deckschicht oder zum Ersatz naturferner durch naturnahe Materialien in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar;



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt 5622, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen bei Ahl“

**BAD SODEN - SALMÜNSTER**



Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 4 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen bei Ahl“  
vom 1. Februar 1995

Regierungspräsidium Darmstadt  
Darmstadt, 1. Februar 1995  
(Dr. Daum)  
Regierungspräsident

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Main-Kinzig-Kreis  
Stadt: Bad Soden-Salmünster  
Gemarkung: Bad Soden; Ahl  
Flur: 4; 1, 5, 6

9. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar;
10. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar, jedoch ohne Fallenjagd;
11. das Reiten auf dem Weg Flurstück 6 Nr. 20 der Gemarkung Ahl bis zur Abzweigung des Weges Flurstück Flur 6 Nr. 35 der Gemarkung Ahl sowie auf dem Weg Flurstück Flur 6 Nr. 35 der Gemarkung Ahl.

#### § 5

Die obere Naturschutzbehörde kann in begründeten Fällen, zum Beispiel bei vorausgegangener vegetationbegünstigender oder -verzögernder Witterung, den Mahdtermin um bis zu sieben Tage zu dem in § 3 Nr. 16 festgesetzten Termin verlegen. Die Terminänderung wird spätestens zehn Tage vor dem durch die Verordnung festgesetzten Mahdtermin ortsüblich bekanntgemacht.

#### § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen, oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung von Wiesen ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen vom Außenrand der Fläche nach innen mäht;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Tiere weiden läßt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Freigärhaufen anlegt und Stallmist, Stroh, Silageabfälle oder Heu lagert;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Hunde frei laufen läßt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

#### § 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Feuchtwiesen bei Ahl“ vom 13. November 1992 (StAnz. S. 3092) wird aufgehoben.

#### § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.  
Darmstadt, 1. Februar 1995

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
gez. Dr. D a u m  
Regierungspräsident

StAnz. 9/1995 S. 695

229

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mönchbruch von Mörfelden und Rüsselsheim“ vom 3. Februar 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

#### § 1

- (1) Die zwischen Mörfelden-Walldorf und Rüsselsheim gelegenen Wald- und Grünlandflächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Mönchbruch von Mörfelden und Rüsselsheim“ besteht aus Flächen der Flur 4 der Gemarkung Rüsselsheimer Wald, Stadt Rüsselsheim, der Flur 15 der Gemarkung Nauheim, Gemeinde Nauheim, der Fluren 7 und 9 der Gemarkung Walldorf und der Fluren 7, 8, 25 und 29 der Gemarkung Mörfelden, Stadt Mörfelden-Walldorf, Landkreis Groß-Gerau. Es hat eine Größe von 937,26 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die für das Rhein-Main-Tiefland einzigartigen Biotopkomplexe aus Wald- und Grünlandgesellschaften auf Standorten unterschiedlicher Feuchtigkeit für eine außerordentliche Vielzahl seltener und bestandsbedrohter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und zu fördern. Der Schutz gilt insbesondere den naturnahen Gesellschaften aus Erlenbruchwald, Erlen-Eschen-Auwald und Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald und ihrem hohen Alt- und Totholzanteil mit artenreicher Brutvogelfauna und bemerkenswertem Vorkommen totholznutzender Pilze und Käfer, außerdem den zahlreichen Grünlandgesellschaften, vor allem den einzigartigen Brenndoldenwiesen und basiklinen Pfeifengraswiesen. Schutz- und Pflegeziel ist die Stabilisierung und weitere Entwicklung der naturnahen Bruch- und Auewälder, die Bewahrung des Alt- und Totholzanteils — auch zur Begünstigung der Pilzflora —, die Sicherstellung einer extensiven Grünlandnutzung für die Entwicklung artenreicher Grünlandlebensgemeinschaften, die Gewährleistung eines den Bedürfnissen der Lebensgemeinschaften angepaßten Grundwasserstandes sowie die Erhaltung der Flächen mit wechsellässigen Überschwemmungswiesen. Eine den ökologischen Voraussetzungen angepaßte Wilddichte ist sicherzustellen. Die Konzeption schließt ein, daß den Interessen der Erholungssuchenden im Rhein-Main-Ballungsgebiet unter vorrangiger Beachtung der Naturschutzbelange in vertretbarem Maße Rechnung getragen werden soll.

#### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern;